

Stellungnahme der Verwaltung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr. 1811844ST2	
Externes Dokument	Eingang Ratsbüro 01.08.2018

Betreff Anwendung der Straßenverkehrsordnung bei der Kontrolle von Falschparkern sowie der Einrichtung von Parkzonen und Fahrradschutzstreifen

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 33	01.08.2018	gez. Dick
Amt 61	24.07.2018	gez. Isselmann
Dez. I	31.07.2018	gez. i.V. Heidler
Genehmigung/Freigabe durch OB	06.08.2018	gez. i.V. Heidler

Beratungsfolge Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz			
---------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Inhalt der Stellungnahme

Zu 1.)

Die Verwaltung weicht bei der Kontrolle und der Ahndung der genannten Parkverstöße nicht von den geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung ab. Es ist aber zu berücksichtigen, dass neben dem Straßenverkehrsrecht nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und der geltenden Erlasslage auch das „Opportunitätsprinzip“ zu beachten ist. Demnach ist bei jedem festgestellten Verstoß immer im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob eine Ahndung mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist, oder ob nicht eine mündliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld genügt und damit im Einzelfall von einer bußgeldbewerten Ahndung abgesehen werden kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Autofahrer unmittelbar in der Nähe war und sein Fahrzeug freiwillig nach einer mündlichen Ermahnung wegfährt, bevor ein Verwarnungsgeldzettel ausgedruckt wurde.

Eine „Sieben-Minuten-Regelung“ als Beobachtungszeit vor dem Ausstellen einer Verwarnung wird seitens der Verwaltung nicht angewendet. Falsches Halten und Parken auf Gehwegen wird sofort geahndet. Dies auch unabhängig davon, in welchem Ausmaß ein Gehweg durch ein darauf abgestelltes Fahrzeug blockiert wird. Dies wirkt sich nur auf die Höhe des Verwarnungsgeldes aus, da falsches Halten und Parken mit Behinderung von z. B. Passanten, Personen mit Gehhilfen, Rollatoren oder Rollstühlen mit einem höheren Verwarnungsgeld geahndet wird (bei unerlaubtem Halten 15,-- EUR statt 10,-- EUR und bei unerlaubtem Parken 30,-- EUR statt 20,-- EUR).

Zu 2.)

In der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 315 steht folgender Text:

Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen: Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

Genauere Maße sind also nicht angegeben. Nach den Richtlinien über die Anlage von Straßen aus dem Jahre 2006 (RASt06) sollen bei Neubauten von Verkehrsflächen bestimmte Mindestmaße verwirklicht werden. Unabhängig von den dort genannten Maßen versucht die Verwaltung im Rahmen der Abwägung aller Verkehrsinteressen die Wünsche nach Parkraum ebenso zu berücksichtigen, wie die Wünsche nach einer behinderungsfreien Nutzung der Gehwege. Bei der Entscheidung wird also der Parkdruck sowie die Menge des Fußgängerverkehrs geprüft und gegeneinander abgewogen. Die Gerichte erkennen beim Parken auf Gehwegen eine Behinderung bei einer Unterschreitung von einem Meter Restgehwegbreite an. Daher wird dieses Maß nicht unterschritten.

Zu 3.)

Die Verwaltung macht hier keine Unterschiede. Die Verwarnungs- und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog festgelegt. Die Verstöße werden auch aufgrund eingehender Privatanzeigen mit den entsprechend vorgesehenen Verwarnungs- und Bußgeldern in gleicher Höhe geahndet.

zu 4.)

Bei der Neuanlage von Schutzstreifen wird nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) vorgegangen. Markierungen, die in den Jahren und Jahrzehnten vorher aufgebracht wurden, werden aber sukzessive im Rahmen von Deckensanierungs- oder ähnlichen Programmen (seit ca. 1994) entsprechend angepasst.